

## **Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau, nachfolgend jeweils kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Festsetzung der Hausnummern**

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Den Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummern angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

#### **§ 2 Gestaltung**

(1) Als Hausnummernschilder werden blaue Schilder mit weißer Beschriftung empfohlen. Die Hausnummernschilder müssen gut lesbar sein. Die Aufschrift der Hausnummernschilder ist in reflektierender Form auszuführen. Alternativ können auch Hausnummernleuchten, die der DIN 275-A entsprechen verwendet werden.

Schilder oder andere abweichende Ausführungen werden zugelassen, wenn sie sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind. Dies gilt auch für Beschriftungen an der Hauswand. Auf eine ausreichende Größe ist zu achten.

(2) Die Hausnummern sind bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes anzubringen. Wird die Hausnummer nicht innerhalb der genannten Fristen ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummern auf Kosten des Eigentümers anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

#### **§ 3 Anbringung der Hausnummernschilder**

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in der Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Ist die Zuwegung zu Gebäuden unübersichtlich oder verzweigt, so können mehrere Hinweisschilder oder Sammelhinweisschilder, in besonderen Fällen auch das Anbringen von beleuchteten Schildern vorgeschrieben werden.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### **§ 4 Pflichten des Grundstückseigentümers**

(1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

(2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer findet die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung der Gebäude der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 08.11.1982 (Kreisamtsblatt Nr. 40 vom 27.11.1982, Seite 181) außer Kraft.

Saal a.d.Donau den, 13.04.2021

Gemeinde Saal a.d. Donau

Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

